

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten an der an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

Die Amtszeit der nebenberuflichen Frauenbeauftragten an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin endet am 16.10.2017. Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten macht daher gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3BerlHG, sowie i. V. m.§ 57 Abs. 1 Grundordnung (GrundO) und in Anlehnung an die Wahlordnung (WahlO) vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU vom 14. August 1992) die Wahlen wie folgt bekannt.

### 1. Terminübersicht

<b>Wahlbekanntmachung</b>	Dienstag, 18.07.2017
<b>Ende der Abgabefrist</b> für Wahlvorschläge (Bewerbungen) beim Frauenbeirat der FAK VI <b>(15:00 Uhr)</b>	Montag, 07.08.2017
<b>Wahltag</b>	Montag, 11.09.2017 (Raum A 110b, 10:30 Uhr)

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wählbar (passives Wahlrecht) in das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten alle weiblichen Beschäftigten oder Studentinnen der Technischen Universität Berlin (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerlHG). Nicht wählbar sind die Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen und die Lehrbeauftragten (§ 48 Abs. 3 Satz 2 BerlHG)

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte wird ausschließlich vom Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Fakultät VI gewählt (aktives Wahlrecht).

### 3. Wahlgrundsätze

Zu wählen ist die nebenberufliche Frauenbeauftragten oder deren Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 2 WahlO). Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für das zu besetzende Amt nur eine Bewerberin vorhanden ist

### 4. Prüfung der Wahlvorschläge

Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen (Wahlvorschläge) erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Beirats der nebenberuflichen Frauenbeauftragten (Wahlgremium) der Fakultät VI.

Jedes Mitglied des Frauenbeirats – die Stellvertreterinnen nur im Vertretungsfall – ist berechtigt, entsprechende Kandidatinnen zu benennen.

## **5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Die vom Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten benannten Kandidatinnen werden am Montag, 07.08.2017 im Architekturgebäude A, 1.OG am Raum A 105 (Fakultätsverwaltung der Fakultät VI) öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die zugelassenen Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung bis 15:00 Uhr beim Frauenbeirat in schriftlicher Form (nicht per Mail oder mündlich) einzureichen.

## **6. Wahltag**

Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt am

Montag, 11.09.2017, Raum A110 b, 10:30 Uhr

auf einer öffentlichen Sitzung (§ 50 Abs. 1 BerlHG) durch den Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten in geheimer Wahl (§ 48 Abs. 1 BerlHG). Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – bei Abwesenheit der Mitglieder auch deren Stellvertreterinnen – anwesend sind. Gewählt ist die Kandidatin, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein erneuter Wahlgang erforderlich werden, so findet dieser gegebenenfalls am selben Tag direkt im Anschluss an den vorausgegangenen Wahlgang statt.

## **7. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 WahlO)**

Der Beirat der nebenberuflichen Frauenbeauftragten zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für die Bewerberinnen abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom Frauenbeirat im Schaukasten öffentlich bekannt gemacht. Einspruchsberechtigte können innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung das Wahlergebnis durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Frauenbeirat der Fakultät VI einzulegen und zu begründen. Der Beirat teilt der einsprechenden Person seine Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid (§ 17 Abs. 5 WahlO) mit.

## **8. Amtszeit und Bestellung**

Nachdem die gewählte Kandidatin die Wahl angenommen hat, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten der TUB. Die Amtszeit der NFA beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Bestellung.

Berlin, den 10.07.2017

Im Auftrag

Silke Kirchhof  
Beirat der NFA der Fakultät VI